

Beilage 1492/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des Öö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976
geändert wird
(Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 2008)**

[Landtagsdirektion: L-222/4-XXVI,
miterledigt [Beilage 1454/2008](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, BGBl. I Nr. 29/2008, enthält grundsatzgesetzliche Bestimmungen über die Erklärung von schulfreien Tagen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen, die im Oö. Schulzeitgesetz 1976 näher ausgeführt werden müssen.

Weiters wurden über das Deregulierungsgesetz 2006, BGBl. I Nr. 113, im Schulzeitgesetz des Bundes Anpassungen vorgenommen, die es nun auch im Oö. Schulzeitgesetz 1976 zu berücksichtigen gilt.

Dieses Gesetzesvorhaben umfasst daher im Wesentlichen:

- die Umbenennung der "Übungsschulen" in "Praxisschulen";
- die Schulfreierklärung von (Schul-)Tagen, die zwischen unterrichtsfreie Tage fallen, durch Verordnung des Landesschulrats.

II. Kompetenzgrundlagen

Regelungen über die Unterrichtszeit sind Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. In diesen Angelegenheiten ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache die Erlassung der Ausführungsgesetze.

Diese Kompetenz wird in Anspruch genommen; das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48, in der Fassung LGBl. Nr. 58/2006, ist dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

III. Finanzielle Auswirkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf führt zu keinen finanziellen Mehrbelastungen; die Schulfreierklärung von zwei sog. "Zwickeltagen" durch Verordnung des Landesschulrats führt zu keinen zusätzlichen schulfreien Tagen. Diese Schulfreierklärungen sind in die weiterhin unverändert bleibende Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden schulautonomen Tage einzurechnen.

IV. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

EU-Verfahrensbestimmungen werden nicht berührt.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VI. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 1):

Das Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005), BGBl. I Nr. 30/2006, sieht die Schaffung von Pädagogischen Hochschulen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pflichtschullehrern sowie die Durchführung von Bildungsangeboten im Bereich sonstiger pädagogischer Berufsfelder vor.

Durch den Entfall der Rechtsgrundlage für die Führung von Akademien im Sinn des Schulorganisationsgesetzes (§§ 110 bis 128) ist auch eine bundesgesetzliche Regelung zu den bisherigen, die Übungsschulen betreffenden Bestimmungen notwendig geworden.

Dies ist durch eine Abänderung bzw. Ergänzung des Schulorganisationsgesetzes im Zuge des Deregulierungsgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 113, geschehen; an die Stelle der bisherigen Übungsschulen sind Praxisschulen (in öffentliche Pädagogische Hochschulen eingegliederte Volks- oder Hauptschulen) getreten.

Dies bedingt, dass auch im Oö. Schulzeitgesetz 1976 das Wort "Übungsschulen" durch die Wendung "Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2008" zu ersetzen ist.

Zu Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 5):

Die Einführung der schulautonomen Tage mit der Schulzeitgesetz-Novelle des Bundes, BGBl. Nr. 467/1995, wurde in Oberösterreich im Zuge der Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 1997, LGBl. Nr. 28, ausführungsgesetzlich umgesetzt.

Danach kann das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären.

Nach den Ausführungen des Bundes in den Materialien zu den letzten Abänderungen des Schulzeitgesetzes im Zuge der Novelle BGBl. I Nr. 29/2008, haben sich die schulautonomen Tage zwar bewährt, Mängel sind allerdings darin gelegen, dass Kinder einer Familie in unterschiedlichen Schulen oft unterschiedliche Tage (schulautonom) schulfrei haben, was die Betreuungssituation vor allem berufstätiger Erziehungsberechtigter sowie die Organisation familiärer Gemeinsamkeiten erschwert.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 29/2008 wurde daher zunächst von dem Grundsatz, dass zwischen zwei unterrichtsfreie Tage fallende Schultage (sog. "Zwickeltage") durch die Schulbehörde nicht freigegeben werden dürfen, abgegangen.

Weiters wurde im Sinn eines schonenden Umgangs mit den gezählten Urlaubstagen von Erziehungsberechtigten für den Schulbereich des Bundes die Grundlage geschaffen, dass durch den Landesschulrat in jedem Unterrichtsjahr zwei "Zwickeltage" für alle Kinder in den verschiedenen Schulen eines Bundeslandes landesweit einheitlich schulfrei zu erklären sind.

Im Sinn dieser Bestimmung bzw. nach § 8 Abs. 7 Z. 1 des Schulzeitgesetzes des Bundes ist nun die Landesgesetzgebung angehalten, in Übereinstimmung mit den für die Bundesschulen geltenden Regelungen auch für die allgemein bildenden Pflichtschulen eine Schulfreierklärung von zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallenden Schultagen in jedem Unterrichtsjahr durch die Schulbehörde zu ermöglichen.

In Analogie zur Bestimmung des § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes des Bundes vermindern diese Schulfreierklärungen ebenfalls die Zahl der insgesamt vier schulautonomen Tage, die vom Schulforum bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuss aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklärt werden können.

Da bei der Schulfreierklärung der "Zwickeltage" nach § 8 Abs. 7 Z. 1 des Schulzeitgesetzes des Bundes eine Übereinstimmung mit den Bundesschulen anzustreben ist, soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, scheint es zweckmäßig, in diesem Zusammenhang die Zuständigkeit zur Verordnungserlassung auch für den Bereich der allgemein bildenden Pflichtschulen an den Landesschulrat zu binden.

Zu Art. II (In-Kraft-Treten):

Diese Bestimmung stützt sich auf § 16a Abs. 7 Z. 2 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2008.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird (Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 2008) beschließen.

Linz, am 17. April 2008

Dr. Aichinger

Obmann

Kiesl

Berichterstatlerin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Schulzeitgesetz 1976 geändert wird
(Oö. Schulzeitgesetz-Novelle 2008)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das

Landesgesetz LGBl. Nr. 58/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird das Wort "Übungsschulen" durch die Wendung "Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2008," ersetzt.

2. § 2 Abs. 5 lautet:

"(5) Das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss kann aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens höchstens vier Tage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären, sofern nicht der Landesschulrat in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2008, zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage durch Verordnung schulfrei erklärt; diese schulfrei erklärten Tage vermindern die für die Schulfreierklärung durch das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss vorgesehenen Tage. Ferner kann der Landesschulrat in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zwei weitere Tage durch Verordnung schulfrei erklären."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.